

UMWELTMERKBLATT

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen

Stand: Dezember 2025

Der Inhalt dieses Umweltmerkblatts behandelt die wichtigsten Fragen zum Bereich Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie zum Gewässerschutz auf Baustellen. Weiters wird in dem Zusammenhang auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen eingegangen, die typischerweise auf Baustellen auftreten können. Ziel dieses Merkblatts ist es, Baupraktiker:innen eine Unterstützung zu geben, um Gefährdungen im Bereich Wasserver- und Abwasserentsorgung auf Baustellen vorab erkennen und abwenden zu können.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt beschäftigt sich mit Baustellen, die nach den Baugesetzen der Länder genehmigt werden. Bei großen Baustellen werden Annahmen bezüglich möglicher Umwelteinflüsse getroffen und durch ein eigenes Baumanagement berücksichtigt (z. B. UVP Verfahren etc.). Nicht behandelt werden die getrennte Erfassung und Entsorgung von Baurestmassen und Baustellenabfällen. Dazu wird auf umfangreiche einschlägige Richtlinien bzw. Merkblätter sowie Literatur verwiesen. Ebenso werden die Bereiche Lärm, Staub und Abluft in diesem Merkblatt nicht behandelt.

Ausgangslage

Eine gesicherte Versorgung der Baustelle mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge und Brauchwasser ist notwendig. Weiters ist für eine geordnete Ableitung/Entsorgung der anfallenden häuslichen Abwässer zu sorgen. Darüber hinaus weisen Baustellenabwässer vielfach einen hohen Gehalt an mineralischen Feinstoffen sowie im Regelfall einen hohen pH-Wert auf. Ohne entsprechende Vorbehandlung belasten diese die Kanalisations- und Kläranlagen – Direkteinleitungen können Gewässer stark schädigen. Neben den Belangen einer gesicherten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist bei der Planung der Baustelleneinrichtung auf weitere Aspekte einer geordneten Wasserwirtschaft – wie z. B. Niederschlagswasser inkl. Oberflächenabfluss, Grund- und Hochwasserschutz – Rücksicht zu nehmen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch dem Bereich der Wasserhaltung im Zuge der Bauausführung zu widmen, da es hier zur Ableitung großer Wassermengen und damit verbunden auch zu Veränderungen des Grundwasserspiegels in der Umgebung der Baustelle kommen kann.

1 UMWELTBELASTUNG

1.1 Wasser- und Abwasseranfall

- Häusliche Abwässer (WC, Dusch- und Waschraum),
- Wasch- und Prozesswässer von Betonmischfahrzeugen und Betonfördereinrichtungen,
- Waschwässer von Fahrzeug- und Reifenwaschanlagen,
- Niederschlagswässer von befestigten und unbefestigten Flächen (Abstellplätze),
- Wässer aus Bauwasserhaltung,
- Abwässer aus Werkstätten,
- Kompressorkondensate.

1.2 Gewässergefährdung

- Lagerung von Chemikalien und Baumaterialien,
- Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe wie Schmier- und Treibstoffe,
- Hydrauliköle (z. B. bei schadhaften Hydraulikschläuchen),
- Betriebstankstelle,
- Versickerung und Ableitung von Abwässern und behandlungsbedürftigen Niederschlagswässern,
- Eingriffe in den Grundwasserhaushalt (z. B. Grundwasserabsenkung bei Baugrubenaushub).

1.3 Gewässergefährdende Abfälle

- Ölhaltige Rückstände aus der Mineralölabscheideranlage,
- Rückstände aus Absetzbecken für betonhaltige Abwässer und der Reifenwaschanlage,
- Sonstige wassergefährdende Abfälle (z. B. Farreste, Emulsionen),
- Reste von Zwei-Komponenten-Materialien aus Abdichtungen.

2 RECHTLICHE UND TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Abwasserableitung

- Bei Einleitung von gereinigten Abwässern in ein Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.
- Bei Einleitung der häuslichen sowie vorgereinigten, betrieblichen Abwässer in eine Kanalisation oder Kläranlage ist jedenfalls die schriftliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens notwendig.

2.2 Trinkwasserversorgung

- **Öffentliche Wasserversorgung:**
Der Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung ist nur mit Bewilligung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig.
- **Eigenwasserversorgung:**
Vor Errichtung einer Eigenwasserversorgung durch Grund- oder Quellwassernutzung ist die Zustimmung des Grundeigentümers sowie eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

2.3 Sonstiges

- Arbeiten in oder an Oberflächengewässern dürfen nur nach vorheriger Verständigung und im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde bzw. Landesdienststelle erfolgen.
- Bei unvorhergesehener Austritt von Hang- oder Quellwässern ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.

2.4 Wichtigste gesetzliche Grundlagen und technische Regeln

- Wasserrechtsgesetz,
- Allgemeine Abwasserremissionsverordnung (AAEV),
- Abwasseremissionsverordnung (AEV) Fahrzeugtechnik,
- Abfallwirtschaftsgesetz,
- Baugesetze und Bauordnungen der Länder,
- ÖNORM EN 858-2 – Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung,
- ÖWAV-Regelblatt 16 „Einleitung von Abwasser aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen in öffentliche Abwasseranlagen oder Gewässer“. 5., vollständig überarbeitete Auflage (Veröffentlichung Frühjahr 2026),

- ÖWAV-Regelblatt 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“. 2., vollständig überarbeitete Auflage 2025.

3 ÜBLICHE TECHNISCHE LÖSUNGEN

3.1 Baustellenabwässer

Häusliche Abwässer:

Wenn ein Anschluss an einen öffentlichen Kanal wirtschaftlich möglich ist, sind die häuslichen Abwässer aus WC und Sanitärbereich in diesen einzuleiten (ev. über Hebeanlage). Die notwendige Zustimmung des Kanalisationsunternehmens ist vorher einzuholen. Ist ein Kanalanschluss nicht möglich, sind für den WC-Bereich chemische Toiletten in ausreichender Anzahl bzw. eine flüssigkeitsdichte Senkgrube vorzusehen. Die Abwässer aus den Wasch- und Duschenbereichen sind ebenfalls in einer flüssigkeitsdichten Senkgrube aufzufangen. Die Inhalte der chemischen Toiletten und der Senkgruben sind nachweislich in eine vollbiologische Kläranlage zu entsorgen (z. B. von einem Entsorgungsunternehmen).

Waschwässer:

- von Betonmischfahrzeugen und Betonfördereinrichtungen:

Bei der Reinigung von Betonmischfahrzeugen sowie Betonfördereinrichtungen fallen mit Feststoffen belastete Abwässer an, die meist auch einen hohen pH-Wert (alkalisch) aufweisen. Dies gilt auch für Prozesswässer, die bei der Betonherstellung anfallen. Sie dürfen ohne entsprechende Vorreinigung (absetzen, neutralisieren) nicht abgeleitet werden. Grundsätzlich sind die Spülwässer aufzufangen und in ein Absetzbecken mit ausreichender Absetzwirkung (Aufenthaltsdauer im Becken mind. 30 Minuten) und entsprechender Ausgestaltung (zumindest doppelte Länge zu Breite, 1,5 m Tiefe, gute Querverteilung, Tauchwand vor Ablauf) einzuleiten. Die Spülwässer sollten mehrmals verwendet werden (Kreislaufführung). Vor Ableitung in eine Kanalisationsanlage (bei Trennsystem in den Schmutzwasserkanal) ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen (gegebenenfalls Neutralisation bzw. dosierte Abgabe). Vor Einleitung in ein Oberflächengewässer ist eine entsprechende Neutralisation der Abwässer (z. B. mittels CO₂ oder Säuren) auf pH-Werte zwischen 6,5 und 8,5 vorzunehmen. Die Wässer sind dosiert in Abhängigkeit von den hydraulischen und hydrologischen Verhältnissen nach vorheriger Bewilligung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde (im Regelfall: Bezirksverwaltungsbehörde) abzuleiten oder einzuleiten.

- von Fahrzeugaußenwäschen:

Diese sind auf befestigten Flächen durchzuführen, wobei die Waschwässer vor Ableitung in den öffentlichen Kanal (Mischwasserkanal, bei Trennsystem in Schmutzwasserkanal) oder in ein Oberflächengewässer aufgrund der starken Verschmutzung der Baufahrzeuge über eine Mineralölabscheideranlage gemäß ÖNORM EN 858-2 mit vergrößertem Schlammfang zu führen sind.

- von Reifenwaschanlagen:

Die Waschwässer sind in einem oder mehreren geschlossenen Becken zu halten. Die verunreinigten Feststoffe setzen sich ab und das Wasser gelangt im Kreislauf wieder zu der Spritzdüse oder verbleibt im Becken. Im Bedarfsfall bzw. beim Demontieren der Anlage ist der Schlamm bzw. das Schmutzwasser ordnungsgemäß zu entsorgen.

Niederschlagswässer:

Grundsätzlich sollten die Niederschlagswässer von befestigten und unbefestigten Abstellflächen für Fahrzeuge und Baumaschinen in Versickerungsmulden mit einem Bodenfilter (gemäß ÖWAV-Regelblatt 45) geleitet werden. Bei fehlender Sickerfähigkeit des Bodens oder kurzer Baudauer beziehungsweise kleinen Baustellen sind auch andere individuelle Lösungen möglich.

Wässer aus der Wasserhaltung während der Bauphase:

Diese Wässer können je nach Herkunft (Grund- oder Niederschlagswasser) unterschiedliche Verunreinigungen aufweisen. Je nach Art und Umfang der Verunreinigung kann eine direkte Ableitung in die Kanalisation oder ein Oberflächengewässer mit oder ohne Vorreinigung erfolgen. Für die Einleitung in die Kanalisation ist jedenfalls die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer ist mit der im konkreten Fall für das Wasserrecht zuständigen Behörde das Einvernehmen herzustellen.

Abwässer aus Werkstätten:

Sollten bei diesen Arbeiten in einem geschlossenen Raum und mit einem entsprechend wasser- und öldichten Fußbodenbelag Abwässer anfallen, so sind diese über eine Mineralölabscheideranlage vorzureinigen und anschließend in die Kanalisation einzuleiten. Bei Fehlen eines Kanalanschlusses können diese alternativ in einer dichten und medienbeständigen, abflusslosen Grube gesammelt und anschließend nachweislich entsorgt werden. Tätigkeiten wie Service, Ölwechsel bzw. das Abstellen von reparaturbedürftigen Fahrzeugen und Baumaschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen Flächen durchgeführt werden.

Kompressorkondensate:

Diese sind nach vorheriger Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und möglichst nach Behandlung in einer Kondensatvorreinigung in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Alternativ ist eine Sammlung in flüssigkeitsdichten, medienbeständigen Behältern und anschließender nachweislicher Entsorgung möglich.

Vermeidung von Abwässern:

Bei einer erforderlichen Befeuchtung (z. B. bei Abbrucharbeiten – Staubniederschlagung) sind entsprechende wassersparende Sprühnebeldüsen zu verwenden, um den Abwasseranfall so gering wie möglich zu halten.

Wo möglich sollte eine Kreislaufführung der anfallenden Abwässer erfolgen.

3.2 Gewässerschutz

Wassergefährdende Stoffe dürfen weder versickern noch in ein Gewässer gelangen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffen, Ölen oder Bauchemikalien hat in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Auffangwannen gegen das Eindringen von Niederschlägen geschützt zu erfolgen (z. B. Container). Gegen den Zutritt unbefugter Personen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Bezuglich der genauen Vorschriften und der gesetzlichen Bestimmungen bei Lagerung von Chemikalien wird auf das ÖWAV-Umweltmerkblatt für die Lagerung von Chemikalien in Betrieben hingewiesen. Die Manipulation der Chemikalien (z. B. Anlieferung, Umfüllen) hat so zu erfolgen, dass Verunreinigungen des Untergrunds und der Gewässer vermieden werden.

Beim Austritt von Hydrauliköl (z. B. durch Platzen eines Hydraulikschlauchs) ist dieses umgehend durch geeignete Bindemittel oder Aushub des kontaminierten Bodenmaterials aufzunehmen und zu entsorgen.

Bei der Errichtung einer Betriebstankstelle sind die entsprechenden Vorkehrungen und Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (z. B. doppelwandige Behälter, Leckwarnanzeige) vorzusehen. Der stationäre Betankungsbereich ist gegen den Untergrund flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig herzustellen und gegen das umgebende Gelände abzugrenzen. Die dort anfallenden Niederschlagswässer sind entsprechend dem ÖWAV-Umweltmerkblatt für Tankstellen (Kapitel 2.1) zu behandeln. Bei einer mobilen Betankung von Baufahrzeugen im freien Gelände sollte zumindest eine ausreichend große Auffangtasse im Bereich des Tankfüllstutzens untergestellt werden. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel ist bereitzuhalten. Eine direkte Versickerung von Abwässern sowie behandlungsbedürftigen Niederschlagswässern (z. B. von Manipulationsflächen und Auffangwannen) in den Untergrund ist nicht zulässig.

Erfordert die Wasserhaltung eine Grundwasserabsenkung, bedarf diese in jedem Fall vorab einer wasserrechtlichen Bewilligung. Das entnommene Wasser darf qualitativ und quantitativ nicht verändert werden und soll bevorzugt wieder in den Untergrund eingebracht werden. Als zweite Variante ist die Ableitung in ein Oberflächengewässer anzusehen. Die Ableitung in eine öffentliche Kanalisation soll die Ausnahme darstellen und ist nur nach Zustimmung des Kanalbetreibers zulässig.

Bezüglich der Behandlung von Reinigungswässern von Malerarbeiten wird auf das ÖWAV-Umweltmerkblatt für Malereibetriebe verwiesen.

3.3 Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Abgeschiedene, ölhaltige Rückstände aus der Mineralölabscheideranlage aus dem Bereich der Werkstätte sind als gefährliche Abfälle gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes an dafür befugte Abfallsammler zu übergeben (Begleitscheinpflcht). Der sich im Absetzbecken für betonhaltige Abwässer abgesetzte Schlamm sowie jener aus der Reifenwaschanlage ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Sammlung der sonstigen wassergefährdenden Abfälle (Bauchemikalien, Schmier- und Reinigungsmittel etc.) sind geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

4 SONSTIGE HINWEISE

4.1 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten gemäß ÖNORM EN 858-2

- Schlammfang mit vergrößertem Inhalt,
- Abscheider,
- Probenentnahmemöglichkeit (Kontrollschacht oder andere Kontrollmöglichkeit).

4.2 ÖWAV-Umweltmerkblätter

- Tankstellen,
- Lkw-Waschplätze,
- Lagerung von Chemikalien in Betrieben,
- Malereibetriebe.

4.3 ÖWAV-Kurse

- ÖWAV-Fortbildungskurs „Umweltgerechtes Bauen an und in Gewässern – für Baufirmen“.

4.4 Publikationen und Broschüren der Geschäftsstelle Bau der WKÖ im Bereich Umwelt/Baurestmassen

Link zum Download: www.bau.or.at/baurestmassen

4.5 Besonders schützenswerte Gebiete

In wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (z. B. Wasserschutz- und -schongebiete, Einzugsgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen, Karstgebiete) sind gewisse Tätigkeiten nicht bzw. nur eingeschränkt möglich und unterliegen in der Regel einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. In diesen Gebieten dürfen jedenfalls nur biologisch abbaubare Hydraulik- und Schalungsöle zum Einsatz gelangen. Für die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen (z. B. Papier, Glas, Altmetall, Kunststoff, Bio- und Restmüll) sind entsprechende Sammelbehälter bereitzustellen. Eine Übergabe an befugte Abfallsammler und -behandler ist entsprechend den Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung aufzuzeichnen. Baumaschinen und Fahrzeuge dürfen keine Öl- und Treibstoffverluste aufweisen, Betankungsvorgänge in der Baugrube sind zu vermeiden. Es dürfen, wie auf jeder Baustelle, nur technisch einwandfreie Baugeräte (zusätzliche regelmäßige optische Kontrolle) zum Einsatz gelangen.

4.6 Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich (HQ₃₀)

Für Baumaßnahmen im Abflussbereich des HQ₃₀ ist jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Die bestehenden natürlichen oder künstlichen Abflussverhältnisse an Gewässern dürfen durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig geändert werden. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, dass Aushub- und Baumaterialien oder Geräte bis zu einem Hochwasserereignis (HQ₃₀) nicht abgeschwemmt werden können.

4.7 Baumaßnahmen im Rahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung

Bei größeren, wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Bauvorhaben kann die Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig eine wasserrechtliche Bauaufsicht bestellen.

5 UMWELTCHECKLISTE

		JA	NEIN
Lage der Baustelle	Wasserschutz- und -schongebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hochwasserabflussgebiet (HQ ₃₀)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Arbeiten im Grundwasserbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Arbeiten im oder am Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwasserbeseitigung	Öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Oberflächengewässer (Vorfluter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kreislaufführung der Waschwässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Flüssigkeitsdichte Senkgrube	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Chemische Toiletten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Fachgerechte Entsorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasserversorgung	Wasserversorgungsunternehmen (z. B. Gemeinde, Verband, Genossenschaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Eigenwasserversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Brauchwasserbedarf für mobile Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorreinigungsanlagen	Mineralölabscheider	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Absetzbecken (Flockung/Sedimentation)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Neutralisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Reifenwaschanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baustellenabwässer und Gewässerschutz	Ableitung aus:		
	– Betankungsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	– Waschplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	– Abstellflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	– Servicestation/Werkstätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	– Sonstigen Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	– Doppelmantelbehälter mit Leckwarneinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	– Ölbindemittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	– Wassersparende Befeuchtungseinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chemikalienlagerung	geeignete Lagereinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasserrechtliche Bewilligung bzw. Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und/oder des Wasserversorgers vorhanden	Abwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wasserhaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hochwasserabflussbereich (HQ ₃₀)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abfall (Lagerung und Beseitigung)	Getrennte Erfassung von mineralölverunreinigten, gefährlichen und sonstigen wassergefährdenden Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Grundlegende Charakterisierung erforderlich/vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückfragen zu diesem Merkblatt können an den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) (buero@oewav.at) oder an die Geschäftsstelle Bau der WKÖ (office@bau.or.at) gerichtet werden.